

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DEN ÖKOLOGISCHEN LEISTUNGSNACHWEIS (ÖLN) IM OBST- UND BEERENBAU IN DER SCHWEIZ

STAND 2021

1. Grundsätzliches

Die Erfüllung der folgenden Anforderungen gilt für den ÖLN gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft des Landwirtschaftsgesetzes vom 7. Dezember 1998. Diese Mindestanforderungen haben allgemeinen Charakter und gelten für sämtliche Früchte und Beeren. Sie werden laufend den neuen Erkenntnissen angepasst.

Die Mindestanforderungen regeln die zu kontrollierenden Punkte der verschiedenen Obstarten.

2. Betriebsdaten

Die Betriebsdaten enthalten folgende Angaben

- Vollständige Adresse inkl. Telefonnummer(n)
- Die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Biodiversitätsförderflächen
- Die Gesamtfläche aller Obst- und Beerenkulturen.

Diese Dokumente müssen mindestens 6 Jahre aufbewahrt werden.

3. Kontrolle über die Einhaltung der ÖLN-Mindestanforderungen im Obst- und Beerenbau

3.1. Ausgeglichene Düngerbilanz

3.1.1. Bodenanalyse

Bodenanalyse pro Parzelle alle 10 Jahre (max. 3 ha pro Analyse) durch ein anerkanntes Labor (unter www.agroscope.admin.ch abrufbar).

Minimal-Analysenprogramm für den ÖLN bei Obst- und Beerenkulturen

Basisanalyse und Wiederholungsanalyse

				Leicht verfügbare Stoffe			Reservestoffe		
Oberboden 2-25 cm	Boden- beschaffenheit ¹	O.S ¹	pH	P ₂ O ₅	K ₂ O	Mg	P ₂ O ₅	K ₂ O	Mg

¹Die Bodenbeschaffenheit und der Gehalt an organischer Substanz (Humusgehalt) kann mittels einer Fühlprobe bestimmt werden.

3.1.2. Nährstoffbilanz

- Es ist jährlich eine gesamtbetriebliche Nährstoffbilanz vorzuweisen.
- Die Berechnungen des Nährstoffbedarfes und der Nährstoffbilanz der Obstkulturen basieren auf der Spezialpublikation der Agroscope „Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz“ (GRUD 2017). Die entsprechenden Normwerte und standortbezogenen Korrekturfaktoren werden berücksichtigt.

Quitte

Für Quitten gelten die Düngungsnormen der Äpfel und Birnen in der GRUD 2017.

Tafeltrauben

Für die Tafeltrauben gelten die Empfehlungen der GRUD 2017 für Reben.

Walnuss

Für Walnussanlagen gelten folgende Düngungsnormen:

Ertrag t/ha (trockene Nüsse)	Normen (kg/ha)			
	N	P2O5	K2O	Mg
1	60	20	80	20
2	80	30	100	30
3	100	40	120	40
4	120	50	140	50

Haselnuss

Für Haselnussanlagen gelten folgende Düngungsnormen:

Normen (kg/ha)			
N	P2O5	K2O	Mg
90	25	50	15

3.1.3. Spezielle Düngervorschriften

Stickstoff

- Maximale Einheiten Reinstickstoff/ha/Jahr (Ausnahmen müssen begründet werden):
 - Maximal 50 kg/ha/Jahr je kg/m² bei Beeren
 - Maximal 80 kg/ha/Jahr bei Kern- und Steinobst
- In mehrere Gaben aufteilen: keine Einzelgabe von mineralischem Stickstoff über 40 kg N/ha, ausser bei Stickstoffdünger mit Nitrifikationshemmer

Phosphor

- Es ist der Durchschnitt der Phosphor-Düngermenge (P₂O₅) der letzten 5 Jahre massgebend.

Blattdünger

- Nur als Ergänzung der Bodendüngung.
- Blattdünger müssen in der Nährstoffbilanz nicht berücksichtigt werden, ausser Behandlungen, die zur Stickstoffversorgung dienen oder Nacherntebehandlungen.
- Blattdüngergaben müssen notiert sein.

Kompost

- Kompost aus Garten- und Gärtnereiabfällen
- Kompostiertes Gärgut aus Biogasanlagen
- Falls organische Bodenverbesserungsmassnahmen wegen Erosion, Krankheiten oder Bodenmüdigkeit gerechtfertigt sind, darf die Zufuhr von Nährstoffen die Normen überschreiten.

In diesem Fall ist eine Sonderbewilligung der Kantonalen Fachstelle nötig (Maximalmenge gemäss ChemRRV).

Fertigation

- Auch bei der Fertigation und Bodenapplikation von Flüssigdüngung müssen die Düngungsnormen berücksichtigt und eingehalten werden. Die ausgebrachten Mengen müssen in der Düngerbilanz berücksichtigt werden.

3.2. Pflanzenschutz

3.2.1. Begründung der Behandlung

- Jede Akarizid- und Insektizidbehandlung muss durch Kontrollen (Schadschwelle gemäss Agroscope "Pflanzenschutzempfehlungen für den Erwerbsobstbau" und "Handbuch Beeren" überschritten, vorhandenes Risiko usw.) begründet und dokumentiert sein.
- Fungizidbehandlungen müssen begründet sein.

3.2.2. Mittelwahl

Als Pflanzenschutzmittel sind erlaubt:

- Die anerkannten Wirkstoffe gemäss der jährlich publizierten SAIO-Liste.

Der Einsatz von Produkten, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, erfordert eine schriftliche Bewilligung der zuständigen Kantonalen Fachstellen (Sonderbewilligung). Wenn eine Allgemeinverfügung durch das BLW ausgesprochen wird, kann der Produzent das Produkt unter Einhaltung der Auflagen anwenden.

3.2.3. Sicherheitsabstände

Die Sicherheitsabstände für Pflanzenschutzmittel sind zwingend einzuhalten. Sie können gemäss den aktuellen "Weisungen betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln" angepasst werden.

3.3. Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Die Biodiversitätsförderflächen werden im Detail in der Direktzahlungsverordnung beschrieben (DZV). Im Obstbau sind zusätzlich untenstehende Bestimmungen geltend.

Müssen die Biodiversitätsförderflächen innerhalb der Kulturen angelegt werden, sind grundsätzlich dieselben Elemente möglich wie ausserhalb, mit folgenden Ergänzungen:

- *Die ersten drei Meter des Anhauptes, vom ersten Baum an gemessen, zählen zur Anlage und können nicht Biodiversitätsförderfläche sein.*
- *Hochstämme können nur angerechnet werden, wenn sie als Einzelbäume die Anlage deutlich überragen.*
- *Auf Remontierungsflächen kann eine Rotationsbrache angelegt werden. Dabei muss eine bewilligte Saatmischung gesät und diese ein Jahr (2 Jahre bei Buntbrache) stehen gelassen werden (es gelten die entsprechenden Bestimmungen der DZV).*

3.4. Bodenpflege

3.4.1. Herbizidwahl

Als Herbizide sind erlaubt:

- Die anerkannten Wirkstoffe, gemäss der jährlich publizierten SAIO-Wirkstoffliste.

3.4.2. Baumstreifen

Alle Parzellen müssen die Anforderungen bezüglich Breite des Baumstreifens erfüllen.

Beim Herbizideinsatz in Kern- und Steinobst (inkl. Tafeltrauben und Nüssen) darf höchstens 30 % des Reihenabstandes oder maximal 180 cm offengehalten werden. Bei Kulturen mit zwei Reihen auf der gleichen Terrasse oder Dammkulturen höchstens 40 % oder maximal 200 cm. Wird die Prozent-Klausel nicht eingehalten, muss der Baumstreifen abgedeckt sein (Rinde, Plastikfolie etc.). Bei mechanischer Unkrautbekämpfung darf der offene Baumstreifen max. 1.40 m betragen, unabhängig vom Reihenabstand. Falls in der Mitte des Baumstreifens der Bereich der Stämme permanent begrünt ist (Sandwich-System), dürfen beidseits dieses begrüntem Streifens max. 70 cm offen gehalten werden.

Extensive Anlagen

- In extensiven Anlagen darf die Baumscheibe höchstens auf einer Fläche mit 0.5 m Radius um die Stammbasis mit Herbizid behandelt werden.

Beeren

Erdbeeren

- Keine chemische Bodendesinfektion
- Max. zwei Anwendungen von Bodenherbiziden pro Zyklus, Splittings möglich.

Strauchbeeren

- Fahrgasse obligatorisch begrünt oder abgedeckt (Ausnahmen müssen vom Kanton bewilligt werden)
- Herbizidstreifen pro Reihe max. 100 cm breit.

Obstgehölze (Baumschule)

- höchstens eine Flächenbehandlung mit Bodenherbiziden in Kombination mit mechanischer Unkrautbekämpfung oder konsequente Bandspritzung beziehungsweise Einzelstockbehandlung möglich.
- mechanische Unkrautbekämpfung ist ganzjährig möglich und/oder Abdeckung mit geeigneten organischen Materialien wie Rinden, Stroh usw., recycelbaren oder wiederverwendbaren Kunststofffolien und/oder ganzjährige Begrünung (Einsaat oder Spontanvegetation).
- Blattherbizide sind auf das Notwendigste zu beschränken
- Fahrgassen sind zu begrünen.

Parzellen- und Wegränder

- Entlang der Einzäunung darf der Herbizidstreifen max. 30 cm auf jeder Seite (gesamt 60 cm) sein. In schwierigen Lagen kann die Toleranz gesamthaft bis 100 cm betragen.
- Wenn eine Baumreihe sich neben der Einzäunung befindet, darf der Herbizidstreifen höchstens 120 cm breit sein.
- Entlang von Wegen sind Wiesenstreifen von mindestens 50 cm Breite zu belassen.
- Wege und Borde dürfen nicht mit Herbiziden behandelt werden.

3.4.3 Fruchtfolge

Beeren

Erdbeeren

- Bei Erdbeeren dürfen maximal drei aufeinanderfolgende Ernten auf der gleichen Parzelle erfolgen. Anschliessend ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten (die Anbaupause beginnt nach abgeschlossener Ernte zu laufen).
- Wenn die Anbaudauer weniger als drei Ernten beträgt, ist eine Anbaupause von mindestens 2 Jahren einzuhalten (die Anbaudauer beginnt bei der Pflanzung und endet bei der letzten abgeschlossenen Ernte).
- Ebenfalls zulässig ist es, zwei Ernten durch eine Winter- respektive Zwischenkultur zu trennen, wenn die Zwischenkultur nicht aus Nachschattengewächsen, Hülsenfrüchten oder Phacelia besteht. Nach den maximal zwei Ernten ist eine Anbaupause von mindestens 2 Jahren einzuhalten.
- In Härtefällen kann die zuständige Kantonale Fachstelle eine Sonderbewilligung erteilen.
- Betriebe, welche Probleme mit bodenbürtigen Krankheiten und Schädlingen aufweisen, müssen wesentlich längere Anbaupausen einhalten.
- Beispiele möglicher Fruchtfolgen können beim SOV bezogen werden (members.swissfruit.ch/SAIO).

3.5 Prüfung der Spritzgeräte und des Spülwassertanks

Spritzentest

Pflanzenschutzgeräte (zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte) müssen mindestens alle 3 Kalenderjahre durch eine anerkannte Stelle gemäss SVLT-Weisungen auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden.

Ausnahme:

- Gebläsespritzen mit Hochstammaufsatz und Spritzen mit Gun, die ausschliesslich im Feldobstbau eingesetzt werden, müssen nicht getestet werden, sollten jedoch jährlich vom Produzenten auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden.
- Herbizidspritzen

Spülwassertank

Für den Pflanzenschutz im Obstbau eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem fest installierten Spülwassertank für die Reinigung von Pumpen, Filter, Leitungen und Düsen auf dem Feld ausgerüstet sein.

Für Pflanzenschutzgeräte im Obstbau ab Kaufdatum 1.1.2013 gilt die EU-Regelung, dass Geräte ab einem Behältervolumen von 400 Litern mit einem fest installierten Spülwassertank ausgerüstet sein müssen. Aus der EU importierte Gebläsespritzen, welche mit originalen Spülwassertanks ausgerüstet sind, müssen nicht mit grösseren Behältern nachgerüstet werden.

Ausnahmeregelung:

- Ein fest installierter Spülwassertank für Obstbauspritzen bis Kaufdatum 31.12.2012 muss ein Volumen von 5 % des Nenninhaltes des Brühtanks, mindestens aber 35 Liter aufweisen. Der Behälter ist fix an das Gerät aufzubauen, mobile Bidons auf dem Traktor gelten nicht als Spülwassertanks.

- Bei Gunspritzen ohne angebautem Gebläse oder Spritzbalken kann auf den Aufbau eines Spülwassertanks verzichtet werden. Die Spritze mit Schlauch und Gun ist jedoch zwingend auf dem Feld zu spülen. Das Spülwasser kann aus einem nahe gelegenen Wasseranschluss oder beim Betriebsgebäude bezogen werden.

3.6 Aufzeichnungen

Die Ergebnisse der Kontrollen in den Parzellen und die **Aufzeichnungen** über die ausgeführten Arbeiten im Betriebsheft sollen den Kontrolleuren ermöglichen, die Arbeit des Produzenten zu beurteilen. Beim Besuch der ÖLN-Kontrolleure müssen das Betriebsheft und die Belege vorhanden und vollständig sein.

Die folgenden Dokumente und Angaben sind zwingend:

- Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Parzellenplan mit Übersicht der Ökofläche
- Parzellenverzeichnis mit Angaben über die Kulturen (Pflanzjahr, Unterlage, Sorten, Distanz, Fläche)
- Bodenbearbeitungsmassnahmen
- Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen
 - Düngungsplan
 - Bodenanalyse (nicht älter als 10 Jahre)
 - Bei überhöhten P₂O₅-Gaben muss der Düngungsplan der letzten fünf Jahren vorhanden sein.
- Ergebnisse der Pflanzenschutz-Kontrollen (mit Fallen, visuell, Klopfmethode etc.) und Begründung jeder phytosanitären Behandlung
- Aufstellung aller phytosanitären Behandlungen
- Aufstellung über alle anderen Hilfsstoffeinsätze (Herbizid, Fruchtausdünnung etc.)
- Pflanzenpass (nur zwingend beim Kauf von Pflanzmaterial)
- Sonderbewilligung
- Erntedaten

Weitere Aufzeichnungen und Dokumente sind empfohlen, aber nicht zwingend:

- Erntekontrollen, Erträge, Fruchtqualität und Auslagerungsergebnisse
- Phänologische Daten (Blüte, T-Stadium)
- Angabe der Bewässerungsmengen
- Allfällige weitere Beobachtungen

Die kantonalen Organisationen können noch weitere Angaben verlangen.

3.7 Substratkulturen

Angaben der ausgebrachten Mengen, sowie die Merkmale des verwendeten Substrats müssen im Betriebsheft festgehalten werden.

- **Erdbeeren:** Die Anlage muss so konstruiert sein, dass das Über-/Restwasser (Perkolat) gesammelt und agronomisch sinnvoll verwendet wird.
- **Strauchbeeren:** Sofern die Töpfe auf begrüntem Boden stehen, mit einer den spezifischen Bedürfnissen der Pflanze angepassten Nährlösung bewässert werden und die Drainage 10% nicht übersteigt, muss das Über-/Restwasser (Perkolat) nicht gesammelt werden. Andernfalls gelten dieselben Anforderungen wie bei Erdbeeren.

Kontrolle:

- Pro Bewässerungssektor müssen zwei Messorte vorhanden sein. Im Falle von starken Abweichungen zwischen den beiden Messorten sollte ein dritter Messort eingerichtet werden. Die Kontrolle der Wassergabe und Drainagemenge soll wöchentlich stattfinden. Der Wert von 10 % darf im Durchschnitt über die gesamte Bewässerungsdauer nicht überschritten werden. Nötige Korrekturen werden im Folgejahr vorgenommen. Wenn die Kontrolle Mängel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren feststellt, muss das Drainage-Wasser aufgefangen werden. Die genaue Anleitung mit Bildern kann beim SOV bezogen werden (members.swissfruit.ch/SAIO).